



Brüssel, den 19. Mai 2025
(OR. en)

8659/25

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0301 (COD)

COMPET 341
MI 288
JUR 274
ETS 13
EDUC 133
DIGIT 80
EMPL 161
SOC 253
CODEC 556

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 8707/25

Betr.: Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 14. November 2024 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, die Anforderungen an die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmer zu harmonisieren, zu digitalisieren und zu vereinfachen und gleichzeitig die sozialen Rechte dieser Arbeitnehmer zu wahren.
2. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat seine Stellungnahme am 29. April 2025 abgegeben.
4. Im Europäischen Parlament sind der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) und der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) federführend. Johan Danielsson (SE) / S&D und Andreas Schwab (DE) / PPE wurden jeweils zu Berichterstattern für die Ausschüsse EMPL und IMCO ernannt. Der Bericht wurden noch nicht vorgelegt.

II. BERATUNGEN IM RAT

5. Die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Binnenmarkt) hat den Vorschlag erstmals in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2024 unter ungarischem Vorsitz erörtert. Anschließend haben unter polnischem Vorsitz sechs weitere Sitzungen stattgefunden.¹
6. Die Delegationen begrüßten den Vorschlag und seine Ziele im Allgemeinen, und auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 12. März 2025 haben viele Ministerinnen und Minister ihre Unterstützung für die Initiative bekundet. Allerdings haben einige Delegationen auch Bedenken hinsichtlich bestimmter Vorschriften des Vorschlags angemeldet.
7. Der Vorsitz hat dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7. Mai 2025 den vierten Kompromisstext² vorgelegt und ihn ersucht, das Einvernehmen über den Text im Hinblick auf das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu bestätigen. Auf dieser Tagung einigte sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter nicht auf ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den vorgelegten Text.
8. Als Reaktion auf die von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 7. Mai 2025 geäußerten Bedenken hat der Vorsitz dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 14. Mai 2025 den fünften Kompromisstext³ vorgelegt und ihn ersucht, das Einvernehmen über den Text im Hinblick auf das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu bestätigen. Auf dieser Tagung hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter nicht auf ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den vorgelegten Text geeinigt.

¹ Am 15. Januar, 22. Januar, 7. Februar, 24. Februar, 14. März und 9. April.

² Dok. ST 7884/25.

³ Dok. ST 8707/25.

9. Im Anschluss an die Beratungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter vom 14. Mai 2025 hält es der Vorsitz daher für zeitgerecht und relevant, den fünften Kompromisstext (siehe Anlage) dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 22. Mai 2025 im Hinblick auf eine mögliche allgemeine Ausrichtung zu übermitteln.

III. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN AM KOMMISSIONSVORSCHLAG

10. Unter Beibehaltung des Ziels, der grundlegenden Struktur und des Großteils des Inhalts des vorgeschlagenen Rechtsakts hat der Vorsitz mehrere Bestimmungen des Kommissionsvorschlags in seinen Kompromisstexten geändert. Dies geschah unter Berücksichtigung der Forderungen der Delegationen, um Klarheit, Durchführbarkeit und Rechtssicherheit zu verbessern und die Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern weiter zu vereinfachen.
11. Die wesentlichen Änderungen am Kommissionsvorschlag umfassen somit Folgendes:
 - a) ***Anwendungsbereich und Funktionen der öffentlichen Schnittstelle (Artikel 1 und 2)***
12. Zur Vereinfachung der Pflichten von Dienstleistungserbringern im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat wurde eine zusätzliche Funktion in den Anwendungsbereich des Vorschlags aufgenommen (Artikel 1). Diese neue Funktion ist für die Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nutzen, optional und soll es Dienstleistungserbringern durch das Hochladen der einschlägigen Dokumente in die öffentliche Schnittstelle erleichtern, ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Richtlinie 2014/67/EU nachzukommen. Ein erneutes Ersuchen um Dokumente oder Informationen, die der Dienstleistungserbringer bereits über die öffentliche Schnittstelle hochgeladen oder verfügbar gemacht hat, durch die zuständigen Behörden ist nicht möglich. Dies sollte jedoch die nationalen Behörden nicht daran hindern, für die Zwecke der Durchführung von Kontrollen zusätzliche Informationen oder Dokumente, um die nicht bereits ersucht wurde oder die nicht bereits verfügbar gemacht wurden, zu verlangen, wenn sie dies für notwendig erachten.

13. Im neuen Absatz 3a wurde darüber hinaus präzisiert, dass das Standardformular auf die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU beschränkt ist. Zur Stärkung eines der Hauptziele des Vorschlags – die Vereinfachung des Meldeverfahrens – wird nun im Vorschlag bestätigt, dass das Standardformular jede bereits bestehende Entsendemeldung ersetzt, die in den Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle für die Übermittlung der Entsendemeldung entscheiden, nach nationalem Recht erforderlich ist. Die Verfahren im Zusammenhang mit anderen Teilen des Entsendeverfahrens, wie z. B. Kontrollen am Arbeitsplatz, fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags. Daher wird es allen Mitgliedstaaten weiterhin gestattet sein, während solcher Kontrollen um zusätzliche Informationen oder Dokumente zu ersuchen.
14. Um die technische Richtigkeit der eingegebenen Informationen so weit wie möglich zu gewährleisten, wurde in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c eine Funktion zur technischen Validierung der Daten aufgenommen. Damit die zuständigen Behörden die Dienstleistungserbringer um Klarstellung oder Korrektur möglicher Fehler in der Erklärung ersuchen können, wurde im gleichen Sinne eine neue Funktion der öffentlichen Schnittstelle eingeführt, mit der der Austausch von Nachrichten zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und den Dienstleistungserbringern ermöglicht wird, sofern dies für den Inhalt der Entsendemeldung relevant ist [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe fa]. Darüber hinaus wurde präzisiert, dass die öffentliche Schnittstelle es dem entsandten Arbeitnehmer ermöglichen sollte, einen elektronischen Auszug aus der Entsendemeldung zu erhalten, der alle einschlägigen Daten enthält (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d). Mit letztgenannter Änderung wird darauf abgezielt, die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, wenn die Entsendemeldung mehrere entsandte Arbeitnehmer enthält. Darüber hinaus wird auch der Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringens Zugang zu den Entsendemeldungen haben, um es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, die Einhaltung des EU-Rechts wirksam zu überwachen.

b) ***Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch die Mitgliedstaaten (Artikel 3)***

15. Mitgliedstaaten, die beschließen, die öffentliche Schnittstelle zu nutzen, müssen die Kommission mindestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Nutzung entsprechend in Kenntnis setzen [Artikel 3 Absatz 1]. Ferner wurde präzisiert, dass diese Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Entsendemeldungs- oder Informationsanforderungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU [Artikel 3 Absatz 3] vorsehen sollten. Für andere Zwecke wie Kontrollen ist es ihnen jedoch weiterhin erlaubt, um zusätzliche Daten zu ersuchen.

16. Um Dienstleistungserbringern die Erfüllung ihrer Meldepflichten bei der Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, wird über die öffentliche Schnittstelle der Link zu den Websites der Mitgliedstaaten für Entsendemeldungen der Mitgliedstaaten, die nicht die öffentliche Schnittstelle für die Zwecke der Entsendemeldung nutzen, bereitgestellt [Artikel 3 Absatz 4].

c) ***Standardformular (Artikel 4)***

17. Der genaue Inhalt des Standardformulars wird in einem Durchführungsrechtsakt entsprechend den in Artikel 4 Absatz 1 bestimmten Datenkategorien festgelegt. Zu diesem Zweck wurde der Wortlaut dieser Datenkategorien sowohl an Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU als auch an die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Artikel 5 angeglichen. Da der Vorschlag darauf abzielt, die Informationen, die auf nationaler Ebene für die Meldung der Entsendung von Arbeitnehmern mittels des Standardformulars erforderlich sind, zu harmonisieren, sollten diese Anforderungen so weit wie möglich den bestehenden Informationsanforderungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sofern diese Anforderungen verhältnismäßig und gerechtfertigt sind [Artikel 4 Absatz 1].
18. Die Mitgliedstaaten können beschließen, auf bestimmte Angaben im Standardformular zu verzichten. Um Rechtsklarheit, Vorhersehbarkeit und einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 sicherzustellen, ändert die Kommission das Standardformular, um auf diesen Verzicht hinzuweisen [Artikel 4 Absatz 3].
19. Zur Gewährleistung der vollständigen Transparenz der Bewertung der Kommission der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen begründeten Änderungen des Standardformulars wurde ein neuer Absatz 5a eingefügt, in dem die Kommission verpflichtet wird, die Gründe zu erläutern, wenn sie entscheiden sollte, keine Änderungen des Standardformulars auf der Grundlage eines solchen Antrags vorzuschlagen.

d) ***Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten (Artikel 5; Erwägungsgründe 15b und 20)***

20. In Bezug auf die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten wurde präzisiert, dass personenbezogene Daten der einschlägigen Vertreter und Kontaktpersonen auch verarbeitet und gespeichert werden können, da sie als Teil der Kategorien „Dienstleistungserbringer“ und „Dienstleistungsempfänger“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und e gelten. Die Möglichkeit, Vertreter im Standardformular anzugeben, einschließlich des Vertreters eines entleihenden Unternehmens im Falle einer Doppel- oder Kettenentsendung, kann die Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften erleichtern (Erwägungsgrund 15b). Darüber hinaus wurde präzisiert, dass personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten länger als die für die öffentliche Schnittstelle vorgesehene Speicherfrist von 36 Monaten gespeichert werden dürfen (Erwägungsgrund 20).

e) ***Ausschussverfahren (Artikel 8)***

21. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei den vorgeschlagenen Änderungen des Standardformulars angemessen einbezogen werden, wurde das Verfahren beratender Ausschüsse durch das Prüfverfahren in Artikel 8 ersetzt.

f) ***Bewertung (Artikel 9)***

22. Eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Erklärungen aus Drittländern sowie eine Klarstellung, dass die Kommission bei der Bewertung der Verordnung die Stellungnahmen einschlägiger Interessenträger berücksichtigen wird, wurde in die Bewertung nach Artikel 9 aufgenommen. Darüber hinaus sollte die Kommission weiterhin die technischen Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Daten prüfen und die Synergien zwischen der Entsendemeldung und des Antrags für eine A1-Bescheinigung verbessern, um die Pflichten der Dienstleistungserbringer im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern weiter zu straffen und zu vereinfachen.

IV. FAZIT

23. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, das Einvernehmen (allgemeine Ausrichtung) über den in der Anlage wiedergegebenen Text im Hinblick auf das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu bestätigen.

2024/0301 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁴ ABl. C ... vom ..., S. ...

- (1) Das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) sollte so weit wie möglich für die Verwaltungszusammenarbeit und die Amtshilfe, auch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 2014/67/EU⁶ und 96/71/EG⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, genutzt werden. Gemäß der Richtlinie 2014/67/EU, insbesondere Artikel 6, müssen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die praktische Durchführung, Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig unverzüglich Amtshilfe leisten.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1024/oj>).

⁶ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/67/oj>).

⁷ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1996/71/oj>).

- (2) Zweck der Richtlinie 2014/67/EU ist [...] die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere der Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG, **bei gleichzeitiger Erleichterung der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit für die Dienstleistungserbringer und Förderung des fairen Wettbewerbs zwischen ihnen und somit Förderung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts**. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU dürfen die Mitgliedstaaten nur die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben, [...] die notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, vorausgesetzt, sie sind im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden verpflichten, **die die einschlägigen Informationen enthält**, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Erklärung enthalten muss. **Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten einen Dienstleistungserbringer zur Bereithaltung oder Verfügbarmachung und/oder Aufbewahrung in Papier- oder elektronischer Form von beschäftigungsbezogenen Dokumenten während des Entsendezeitraums an einem zugänglichen und klar festgelegten Ort im eigenen Hoheitsgebiet verpflichten. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c kann ein Dienstleistungserbringer dazu verpflichtet werden, diese Dokumente nach der Entsendung auf Ersuchen der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d können die Mitgliedstaaten einen Dienstleistungserbringer dazu verpflichten, eine Übersetzung dieser Dokumente in die (oder eine der) vom Aufnahmemitgliedstaat akzeptierte(n) Amtssprache(n) vorzulegen. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Begründetheit und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob Anforderungen in Bezug auf die verfügbar zu machenden einschlägigen Dokumente eingeführt werden.**

- (3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität erheblich unterscheiden. **Wenn der mit der Meldepflicht für Entsendungen verbundene Verwaltungsaufwand von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist**, führt die Anwendung dieser voneinander abweichenden Systeme zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer **in verschiedene Mitgliedstaaten** entsenden. Die Interessenträger, **insbesondere Dienstleistungserbringer**, haben [...] darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.
- (4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um **den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und dabei sicherzustellen**, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen [...], sollten sie jedoch gestrafft werden. Die gemäß Artikel 9 Absatz 1 **Buchstabe a** der Richtlinie 2014/67/EU festgelegten Meldepflichten und Anforderungen bei der Übermittlung von Entsendemeldungen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sollten daher **unbeschadet des angemessenen Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 96/71/EG und ihrer Durchsetzung gemäß der Richtlinie 2014/67/EU** im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“⁸ vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.

⁸

COM(2023) 168 final.

- (5) Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden muss **verwirklicht werden, wobei angemessene Arbeitsbedingungen und der Sozialschutz für entsandte Arbeitnehmer sowie deren Durchsetzung zu beachten sind**. Die Erleichterung der wirksamen Überwachung **der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer** durch die Mitgliedstaaten und die Stärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit verbessern den Schutz der Arbeitnehmerrechte **und tragen zur Bekämpfung der Umgehung und des Missbrauchs von Entsendevorschriften und der Schwarzarbeit im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern bei**.
- (6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Eine solche Interaktion sollte durch eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) erleichtert werden, über die die Dienstleistungserbringer **gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU und den nationalen Rechtsvorschriften** den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle **anstatt ihrer eigenen Entsendemeldungsverfahren** nutzen [...], Entsendemeldungen übermitteln sollten **und über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten, die für die Anforderung und Einholung der einschlägigen Dokumente die öffentliche Schnittstelle anstatt ihrer eigenen Verfahren zusätzlich nutzen, diese einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen sollten**. Im IMI über die öffentliche Schnittstelle angeforderte und eingeholte Dokumente sollten nicht auf **andere Weise erneut angefordert werden**. Diese Mitgliedstaaten könnten dann [...] die über das IMI erhaltenen Informationen **und Dokumente** nutzen, um begründete Ersuchen in den IMI-Entsendemodulen im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/67/EU zu stellen.
- (7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen **und für die Verfügbarmachung einschlägiger Dokumente**, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, **zielt darauf ab**, administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, zu verringern.

- (7a) **Obschon die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Nutzung der durch diese Verordnung eingerichteten öffentlichen Schnittstelle vorzusehen, und weiterhin ihre eigenen Entsendemeldungen nutzen können, wird die geplante Einführung durch die Mitgliedstaaten zu einer Angleichung des Verfahrens und der Anforderungen für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, beitragen. Durch die öffentliche Schnittstelle als zentrales Meldeportal und das Standardformular werden ähnliche Bedingungen für die Abgabe von Entsendemeldungen in den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, geschaffen. Diese Verordnung zielt daher darauf ab, den freien Dienstleistungsverkehr durch eine Teilharmonisierung des Verfahrens und der Anforderungen für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 2014/67/EU zu erleichtern. Durch die Ermöglichung stärker harmonisierter Bedingungen wird diese Verordnung die derzeitige Uneinheitlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheiden, verringern.**
- (8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen **über die öffentliche Schnittstelle zielt darauf ab**, eine bessere [...] Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis **zu erleichtern** [...]. Damit soll die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten **erleichtert werden**, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.
- (9) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen **über die öffentliche Schnittstelle zielt darauf ab**, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen nationalen Behörden zu verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten [...], und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI verfügbar gemacht werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

- (10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen **und auf Ersuchen ihrer zuständigen Behörden Dokumente hochzuladen, um den** von den jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten [...] Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern **gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU** nachzukommen **und Dokumente gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/67/EU zur Verfügung zu stellen.** Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen **und das Hochladen von Dokumenten**, soweit erforderlich, zu erleichtern. **Eine technische Validierung der Daten in den Entsendemeldungen sollte über die öffentliche Schnittstelle erfolgen, damit die Plausibilität und technische Richtigkeit der eingegebenen Informationen und des Formats der Daten so weit wie möglich sichergestellt werden kann.** Alle Nutzeraktionen des Dienstleistungserbringers über die öffentliche Schnittstelle in Bezug auf Entsendemeldungen und die darin enthaltenen Daten sollten aufgezeichnet und protokolliert werden, um vollständige Transparenz und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle sollte sich nicht auf die Entscheidung der Mitgliedstaaten auswirken, diese nicht zu nutzen und stattdessen weiterhin ihre nationale Entsendemeldung **gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU** abzugeben. Alle Mitgliedstaaten werden das IMI weiterhin für die Verwaltungszusammenarbeit und die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **gemäß den Richtlinien 2014/67/EU und 96/71/EG und den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung 1024/2012 nutzen.** Links zu einschlägigen Websites der Mitgliedstaaten für die Einreichung einer begründeten Meldung **gemäß der Richtlinie 96/71/EG** sollten von der Kommission auf der öffentlichen Schnittstelle öffentlich zugänglich gemacht werden.

- (11) Interoperable und wiederverwendbare Lösungen, wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für die europäische digitale Identität⁹ vorgesehen sind, sollten genutzt werden, da sie es den Dienstleistungserbringern erleichtern können, sich zu identifizieren.[...]¹⁰ [...]
- (11a) Bei der Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle sollte die Kommission weiterhin prüfen, ob es möglich ist, die Entsendemeldung gemäß der Richtlinie 2014/67/EU und die Anwendung des portablen Dokuments A1 technisch einander anzunähern, unter anderem durch die Untersuchung von Synergieeffekten in Bezug auf die Wiederverwendbarkeit von Daten. Die Kommission sollte auch die Möglichkeit prüfen, den Anwendungsbereich der öffentlichen Schnittstelle auf Erklärungen von Dienstleistungserbringern auszuweiten, die außerhalb der Union niedergelassen sind und Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in einen Mitgliedstaat entsenden, und es den Mitgliedstaaten zu gestatten, die öffentliche Schnittstelle zu nutzen, wenn ein Mitgliedstaat außerhalb der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer dazu verpflichtet, die Entsendung von Arbeitnehmern in diesen Mitgliedstaat zu melden.**

⁹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj>).

¹⁰ [...]

- (12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. **Die Mitgliedstaaten sind zwar nicht verpflichtet, dem Dienstleistungserbringer eine der Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder d der Richtlinie 2014/67/EU vorzuschreiben**, jedoch sollten die Mitgliedstaaten, bevor sie von den Dienstleistungserbringern fordern, dass sie die **Entsendung von Arbeitnehmern über diese Schnittstelle melden, und – wenn ein Mitgliedstaat beschließt, die öffentliche Schnittstelle zusätzlich für die Bereitstellung einschlägiger Dokumente zu nutzen – bevor sie von den Dienstleistungserbringern verlangen, relevante Dokumente** über diese Schnittstelle **zur Verfügung zu stellen**, sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht steht und im nationalen Recht vorgesehen ist. Um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der mehrsprachigen elektronischen öffentlichen Schnittstelle **für Entsendemeldungen und gegebenenfalls auch für das Hochladen von Dokumenten** jederzeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung mitteilen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einzustellen, unter der Voraussetzung, dass sie die Kommission rechtzeitig über diese Absicht unterrichten, um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und Rechtssicherheit für die Dienstleistungserbringer zu gewährleisten.**
- (13) Die Kommission sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragsparteien die Union und alle Mitgliedstaaten sind, die Barrierefreiheit der öffentlichen Schnittstelle und ihrer Inhalte für Menschen mit Behinderungen sicherstellen und dabei die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882¹¹ berücksichtigen.

¹¹ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>).

- (14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines [...] Mitgliedstaats, **der die öffentliche Schnittstelle nutzt und** in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, und **der Hochladefunktion für Dokumente** der öffentlichen Schnittstelle abzugeben sowie den zuständigen nationalen Behörden **einschlägige Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Übersetzungsfunktion im IMI sollte es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Dokumente aus und in jede Amtssprache der Union zu übersetzen. Dadurch sollte die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Übersetzung dieser Dokumente vorzulegen, entfallen.**
- (15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen, **der bestehenden Informationsanforderungen, der spezifischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sowie des anwendbaren Unionsrechts** und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktpersonen für die zuständigen Behörden, **für die Sozialpartner und** den Dienstleistungsempfänger beinhalten. [...]

- (15a) **Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Kommission das Standardformular im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern, indem sie einen Verweis auf den/die Mitgliedstaat(en) hinzufügt, von dem bzw. denen bestimmte Elemente nicht verlangt werden.**
- (15b) **Unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten können Informationen über den Dienstleistungserbringer, einschließlich eines gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Unternehmen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt, sowie über die Identität und die Kontaktdaten des Dienstleistungsempfängers die Ermittlung von Fällen der Umgehung und des Missbrauchs von Entsendevorschriften und Schwarzarbeit im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern erleichtern. Bei Entsendungen durch ein Leiharbeitsunternehmen oder eine Vermittlungsagentur sollte das Standardformular im Falle von Doppel- oder Kettenentsendungen die Identifizierung des entleihenden Unternehmens ermöglichen. Mit Informationen über einen gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person, die das entleihende Unternehmen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt, kann auch die Überwachung der Einhaltung erleichtert werden.**
- (16) Im Hinblick auf die Festlegung und auf spätere Änderungen des Standardformulars sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ausgeübt werden. Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Informationen in das Standardformular aufgenommen oder daraus entfernt werden sollten oder dass das Standardformular anderweitig geändert werden sollte – **auch unter Berücksichtigung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Erklärung über Entsendungen und der spezifischen Gegebenheiten in einem Mitgliedstaat** – sollten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine entsprechende Änderung des Standardformulars zu ersuchen.

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Pflichten im Zusammenhang mit der **Entsendemeldung** nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen **für den Zweck der Entsendemeldung** auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die **Nutzung** der öffentlichen Schnittstelle **für das Hochladen von Dokumenten sollte ausreichen, damit Dienstleistungserbringer jeglichen** von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/67/EU auferlegten Verpflichtungen zur Bereithaltung und/oder Verfügbarmachung dieser Dokumente nachkommen können. Auf nationaler Ebene **sollten in diesen Mitgliedstaaten keine Anforderungen an die Verfügbarmachung dieser Dokumente bestehen, sobald sie vom Dienstleistungserbringer über die öffentliche Schnittstelle im IMI angefordert und zur Verfügung gestellt wurden. Dies berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, weitere Informationen und Dokumente anzufordern, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU zu gewährleisten.**

(18) [...]

- (19) **Das Standardformular und die vom Dienstleistungserbringer hochgeladenen Dokumente können** bestimmte personenbezogene Daten **umfassen**. Die Verarbeitung personenbezogener Daten **über die öffentliche Schnittstelle** sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, die in den Verordnungen (EU) 2016/679¹³ und (EU) 2018/1725¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. **Zu diesem Zweck sollten die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen, in dieser Verordnung festgelegt werden**. Um die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden, zu klären, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, wer als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im IMI gilt die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.
- (20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen **und die hochgeladenen Dokumente** sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können. **Die Informationen können im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für einen längeren Zeitraum in nationalen Back-End-Systemen gespeichert werden.**
- (21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **8. Januar 2025** eine Stellungnahme abgegeben.

¹³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (22) Wenn die Sozialpartner eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften spielen, sollte es den zuständigen Behörden gestattet sein, den nationalen Sozialpartnern die einschlägigen Informationen, die über das IMI ausgetauscht wurden, ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung zu stellen, die Einhaltung der Entsendevorschriften und gleichzeitig der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen. Die einschlägigen Informationen sollten den Sozialpartnern anders als über das IMI zur Verfügung gestellt werden.
- (23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Dienstleistungserbringer, **einschließlich KMU**, im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149¹⁵ bei der Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle unterstützen.
- (24) Diese Verordnung sollte die Richtlinie 2014/67/EU und die Richtlinie 96/71/EG unberührt lassen. **Sie sollte auch Rechtsvorschriften der Union, in denen spezifische Vorschriften für die Nutzung einer mit dem IMI verbundenen öffentlichen Schnittstelle für Entsendemeldungen bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern festgelegt sind, wie die Richtlinie (EU) 2020/1057, unberührt lassen.**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj>)

Artikel 1

Mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle

- (1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden und gleichzeitig die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten erleichtert und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern **und gegebenenfalls für die Verfügbarmachung einschlägiger Dokumente** (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.
- (2) Die Mitgliedstaaten können **beschließen, die in Absatz 1 genannte** öffentliche Schnittstelle **zu** nutzen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. **In den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats kann, wenn ein Mitgliedstaat dies beschließt, darüber hinaus festgelegt werden, dass Dienstleistungserbringer Kopien einschlägiger Dokumente, die für Überprüfungs- und Überwachungszwecke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d erforderlich sind, auf Ersuchen der zuständigen nationalen Behörde zur Verfügung stellen, indem sie diese Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist in die öffentliche Schnittstelle hochladen.**

- 3a) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Auferlegung der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und zur Verfügbarmachung einschlägiger Dokumente gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/67/EU und entscheidet sich dieser Mitgliedstaat dafür, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte öffentliche Schnittstelle zu nutzen, so ersetzen unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2014/67/EU die Erklärung und die Verfügbarmachung von Dokumenten gemäß Artikel 3 des vorliegenden Artikels jede bereits bestehende Entsendemeldung, die nach nationalem Recht und den Anforderungen an die Verfügbarmachung oder Bereithaltung von Dokumenten erforderlich ist, wenn diese Dokumente im IMI über die öffentliche Schnittstelle angefordert und eingeholt wurden.

Artikel 2

Funktionen der öffentlichen Schnittstelle

- (1) Die öffentliche Schnittstelle bietet folgende Funktionen:
- a) Erstellung eines Kontos für den sicheren Zugang zum reservierten Bereich des Dienstleistungserbringers;
 - b) Gewährleistung einer angemessenen Protokollierung der Nutzeraktivität;
 - c) Erstellung, Einreichung und Verwaltung von Entsendemeldungen, einschließlich der technischen Validierung der Daten;
 - d) Übermittlung eines Auszugs aus der Entsendemeldung mit einschlägigen Daten auf elektronischem Wege an den entsandten Arbeitnehmer;
 - da) Hochladen der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/67/EU aufgeführten einschlägigen Dokumente nach Beginn des Entsendezeitraums, sofern die entsprechende Entsendemeldung in der öffentlichen Schnittstelle abgegeben wurde;

- e) Verfügbarmachung der übermittelten Informationen im IMI für die zuständigen nationalen Behörden **sowohl** des Aufnahmemitgliedstaats **als auch des Niederlassungsmitgliedstaats** **des Dienstleistungserbringers** für die **Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer und** für die Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;
 - ea) **Verfügbarmachung der hochgeladenen Dokumente im IMI für die zuständigen nationalen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats für die Überwachung der Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer und für die Verwaltungszusammenarbeit** gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;
 - f) Funktionen, die es einer oder mehreren nationalen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ermöglichen, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats zusätzlich Entsendemeldungen **und alle diesbezüglichen Änderungen** direkt im nationalen Back-End-System entgegenzunehmen **und die es einer oder mehreren nationalen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Dienstleistungserbringers, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ermöglichen, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats die übermittelten Informationen direkt in ihrem nationalen Back-End-System entgegenzunehmen.**
 - fa) **Funktionen, die den Austausch von Nachrichten zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und den Dienstleistungserbringern ermöglichen, sofern dies für den Inhalt der Entsendemeldung und/oder für das Hochladen einschlägiger Dokumente relevant ist.**
- (2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb der öffentlichen Schnittstelle.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass die öffentliche Schnittstelle und ihr Inhalt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind. [...]

Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch die Mitgliedstaaten

- (1) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, setzt die Kommission **mindestens** sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle, das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und **gegebenenfalls das Hochladen einschlägiger Dokumente** rechtzeitig vor einer solchen Nutzung zu erfüllen.
- (3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, erlegen den Dienstleistungserbringern, die **Entsendemeldungen** über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen **Entsendemeldungs-** oder Informationsanforderungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU auf. **Die Mitgliedstaaten erlegen Dienstleistungserbringern keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Bereithaltung oder Verfügbarmachung von Dokumenten während oder nach dem Entsendezeitraum im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/67/EU auf, wenn diese Dokumente bereits über die öffentliche Schnittstelle im IMI verfügbar gemacht wurden.**
- (4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht. **Beschließt ein Mitgliedstaat, die öffentliche Schnittstelle nicht zu nutzen, so wird gegebenenfalls über die öffentliche Schnittstelle der Link zu der Website des Mitgliedstaats für Entsendemeldungen bereitgestellt.**
- (5) Ein Mitgliedstaat kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission **mindestens zwei** Monate vor dem geplanten Enddatum der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entsprechend in Kenntnis.

Standardformular

- (1) **Unter Berücksichtigung der bestehenden Informationsanforderungen und unbeschadet des Absatzes 5 besteht das Standardformular aus Informationen, die erforderlich sind, um die Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU zu erlauben, und die Folgendes betreffen:**
- a) den Dienstleistungserbringer, **einschließlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen;**
 - b) **die entsandten Arbeitnehmer, einschließlich der voraussichtlichen Zahl klar identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Informationen;**
 - c) die Entsendung, **einschließlich der voraussichtlichen Dauer, des geplanten Datums des Beginns und des Endes der Entsendung, der Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen, und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d genannten Informationen;**
 - d) **die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2014/67/EU genannten Kontaktpersonen, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e genannten Informationen;**
 - e) den Dienstleistungsempfänger, **einschließlich der Identität des Dienstleistungsempfängers und seiner Kontaktdaten.**
- [...]
- (2) Die Kommission legt das in Absatz 1 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis. **Auf der Grundlage dieser Inkenntnissetzung ändert die Kommission das Standardformular für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren.**

- (4) **Jeder Mitgliedstaat** kann der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars **unter Angabe der Gründe für die Vorschläge** unterbreiten. Die Kommission prüft **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.
- (5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus **einen Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zur Änderung** des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren **vorlegen**.
- 5a) **Entscheidet die Kommission, keinen Entwurf eines Durchführungsrechtsakts für eine von einem Mitgliedstaat vorgeschlagene Änderung vorzulegen, weil sie dies u. a. für ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig hält, so erläutert sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Gründe für ihre Entscheidung.**

Artikel 5

Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele können personenbezogene Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 **in der** öffentliche Schnittstelle verarbeitet werden.
- (2) Im Hinblick auf Folgendes gilt die Kommission als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725:
- Gewährleistung der Sicherheit und Verfügbarkeit der öffentlichen Schnittstelle;
 - Verarbeitung der Informationen zur Identifizierung der Person, die die Entsendemeldung abgibt, und ihrer Kontaktdaten.
- (3) Im Hinblick auf Folgendes gilt der Dienstleistungserbringer als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679:
- Identität und Kontaktdaten der Kontaktperson des Dienstleistungserbringens **und des Dienstleistungsempfängers**;
 - Identität und Kontaktdaten **der entsandten Arbeitnehmer**;

- c) elektronische Zustelladresse (z. B. E-Mail-Adresse) des entsandten Arbeitnehmers, um ihn darüber zu informieren, dass eine **Entsendemeldung** für ihn abgegeben wurde;
 - d) Anschrift des Arbeitsplatzes des entsandten Arbeitnehmers;
 - e) Identität und Kontaktdaten der **Kontaktpersonen oder des einschlägigen Vertreters**;
- ea) **personenbezogene Daten in Dokumenten, die auf die öffentliche Schnittstelle hochgeladen werden.**
- (4) Erhält ein Mitgliedstaat Entsendemeldungen zusätzlich über die öffentliche Schnittstelle seines nationalen Back-End-Systems, so gilt die zuständige nationale Behörde in Bezug auf die Verarbeitung der in entsprechenden Entsendemeldungen enthaltenen personenbezogenen Daten als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen **und Dokumente** im Zusammenhang mit einer Entsendung, die 36 Monate nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden.
- (6) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Löschung aller personenbezogenen Daten, die dort und in den Konten der Dienstleistungserbringer gespeichert werden, wenn diese Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und verarbeitet wurden.
- (7) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Versendung einer Erinnerung bezüglich der Überprüfung und gegebenenfalls der Löschung der personenbezogenen Daten im Einklang mit Absatz 6 an den Dienstleistungserbringer.
- (8) Ein Mitgliedstaat kann der zuständigen nationalen Behörde gestatten, den nationalen Sozialpartnern die im IMI verfügbaren einschlägigen Informationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anders als über das IMI zur Verfügung zu stellen, soweit das erforderlich dafür ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Einhaltung der Entsendevorschriften zu überprüfen, sofern sich die Informationen auf eine Entsendung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beziehen.

Artikel 6

Verarbeitung der übermittelten Informationen und der hochgeladenen Dokumente im IMI

Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen **und hochgeladenen Dokumente** werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt. **Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen werden auch den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Dienstleistungserbringers zur Verfügung gestellt.**

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird folgende neue Nummer 17 angefügt:

„17. Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.“

Artikel 8

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 9

Bewertung

Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, **die Fragmentierung des Binnenmarkts wirksam zu verringern**, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. **Darüber hinaus wird in dem Bericht untersucht, ob künftig die öffentliche Schnittstelle für Meldungen von außerhalb der Union niedergelassenen Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in einen Mitgliedstaat entsenden, genutzt werden könnte und eine technische Annäherung zwischen der Entsendemeldung und dem Antrag auf eine A1-Bescheinigung möglich ist. Die Kommission wird dabei die Stellungnahmen der einschlägigen Interessenträger berücksichtigen.**

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/*

*Im Namen des Rates
Die Präsidentin*